

- Beglaubigte Abschrift -



# Oberlandesgericht Braunschweig

## Beschluss

2 U 44/20  
22 O 5783/19 Landgericht Braunschweig

In dem Rechtsstreit



Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

die Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch die Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Raddolfzell,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Geulen & Klinger, Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Herborg, die Richterin am Oberlandesgericht Adams und den Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück am 19. April 2021 beschlossen:

Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, ihre Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 03.12.2020 gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

**Gründe:**

I.

Die zulässige und auf die Verurteilung zur Unterlassung zu Ziffer 1a), erster Punkt, 1d) bis 1i) beschränkte Berufung der Beklagten bietet offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Das Landgericht hat der Klage mit zutreffenden Erwägungen in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang stattgegeben und die Beklagte zur Ziffer 1a) in Bezug auf das in das Bose-Heimkino-System eingebundene Fernsehgerät PHILIPS sowie zu den Ziffern 1d) bis 1i) zur Unterlassung verurteilt. Demgegenüber sind mit der Berufungsbegründung keine Gesichtspunkte aufgezeigt worden, die zu einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage führten.

Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist vorliegend nicht erkennbar. Soweit das Urteil mit der Berufung angegriffen worden ist, erweist es sich auch gemessen an den Ausführungen in der Berufungsbegründung als zutreffend.

1.

Die Klage ist zulässig. Der Klageantrag ist aus den vom Landgericht im einzelnen dargelegten Gründen hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dies wird von der Berufung nicht angegriffen.

2.

Die Klage ist auch begründet. Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3; 3 Abs. 1; 3a UWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 EnVKG und §§ 3 Abs. 1; 4 EnVKV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a) (in dem Fall des fehlenden Etiketts (Klageantrag zu 1a)) bzw. Art. 6 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (Verordnung (EU) 2017/1369), in Verbindung mit Art. 4 Buchstabe a); 3 Abs. 1 Buchstabe a), Abs. 3, Anhang V, der Delegierten Verordnung 1062/2010 bezüglich der Fernsehgeräte, Art. 4 Buchstabe a); 3 Buchstabe a), Anhang I der Delegierten Verordnung 1059/2010 bezüglich der Haushaltsgeschirrspülgeräte, Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a), Abs. 2 Buchstabe a); 3 Buchstaben a) i), b) i); Anhang III der Delegierten Verordnung 65/2014 bezüglich der Backöfen / Dunstabzugshauben, Art. 4 Buchstabe a); 3 Buchstabe a); Anhang I der Delegierten Verordnung 392/2012 bezüglich der Haushaltswäschetrockner, Art. 4 Buchstabe a); 3 Buchstabe a); Anhang I der Delegierten Verordnung 1061/2010 bezüglich der Waschmaschinen und Art. 4 Buchstabe a); 3 Buchstabe a); Anhang II der Delegierten Verordnung 1060/2010 bezüglich der Kühlgeräte (in den Fällen der Verwendung einfarbiger Etiketten (Klageanträge zu 1d) bis 1i)), zu.

a)

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 UWG oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

b)

Die notwendige Klagebefugnis der Klägerin nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG ist gegeben, wie sich aus der Anlage K1 ergibt.

c) Bei den hier streitgegenständlichen Informationspflichten des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) bzw. der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) in Verbindung mit den maßgeblichen Richtlinien und Verordnungen handelt es sich nach ihrer Verbraucherschützenden Zielsetzung um sogenannte Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG. Die dort getroffenen Regelungen sollen jeweils gewährleisten, dass die Verbraucher über die Energieeffizienz der Geräte informiert werden und ihre Entscheidung, ob sie diese anschaffen, in voller Sachkenntnis treffen können (BGH, Urteil vom 15.12.2016 – I ZR 221/15 –, Rn. 24, juris, m.w.N.). Die den Händlern und Herstellern auferlegten Pflichtangaben liegen nicht allein im Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Umweltschutz, sondern sind auch für die Kaufentscheidung der Verbraucher von erheblicher Bedeutung.

d) Die Beklagte hat vorliegend jeweils gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1. a) EnVKG verstoßen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) EnVKG darf ein Produkt nur dann angeboten oder ausgestellt werden, wenn die nach einer Rechtsverordnung gemäß § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union erforderlichen Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie CO<sub>2</sub>-Emissionen und gegebenenfalls diesbezügliche zusätzliche Angaben dem Endverbraucher mittels Verbrauchskennzeichnung beim Anbieten oder Ausstellen des Produkts zur Kenntnis gebracht werden, indem der Händler die Verbrauchskennzeichnung an der in einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union vorgeschriebenen Stelle deutlich sichtbar anbringt.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 EnVKV haben die Händler die Etiketten nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnVKV deutlich sichtbar an den Stellen anzubringen, die in der Richtlinie nach Anlage 1 oder den Verordnungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 vorgesehen sind, wenn sie energieverbrauchsrelevante Produkte nach

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EnVKV ausstellen. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 EnVKV dürfen die Etiketten nicht durch sonstige Angaben, Aufdrucke oder Hinweise verdeckt werden.

Nach Art. 6 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2017/1369 dürfen Händler für Produkte, die von delegierten Rechtsakten erfasst sind, keine anderen Etiketten, Zeichen, Symbole oder Beschriftungen bereitstellen oder ausstellen, die den in dieser Verordnung sowie in den einschlägigen delegierten Rechtsakten enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, wenn dies bei den Kunden voraussichtlich zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs führen wird.

Vorliegend war, wie sich aus der zu den Akten gereichten Lichtbildmappe (Anlagenkonvolut K2, K7 und K8) ergibt, an dem Fernsehgerät PHILIPS kein Energie-Label angebracht (Klageantrag zu 1a).

Aus diesen Anlagenkonvoluten ergibt sich weiterhin, dass an den Fernsehgeräten, Haushaltsgeschirrspülern, -Dunstabzugshauben, -Wäschetrocknern, der -Waschmaschine und den -Kühlgeräten einfarbige (schwarz/weiße) Energielabels angebracht waren (Klageantrag zu 1d) bis 1i). Dies ist zwischen den Parteien in der Berufungsinstanz unstreitig.

e)

Bei diesen Geräten handelt es sich auch um Produkte im Sinne von § 3 Abs. 1 EnVKG. Nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a) EnVKG ist dies der Oberbegriff für energieverbrauchsrelevante Produkte. Hierunter sind Gegenstände, deren Nutzung den Verbrauch von Energie beeinflusst und die in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, zu verstehen. Hierzu zählen die hier in Rede stehenden Geräte.

f)

Die Beklagte hat gegen die eingangs genannten Vorschriften verstoßen, indem sie das Fernsehgerät PHILIPS, das in ein Heimkino-System der Marke BOSE

eingebunden war, ohne Energie-Label in ihrem Verkaufsraum präsentiert hat (Klageantrag zu 1a).

aa)

Der Anwendungsbereich des EnVKG ist eröffnet. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es sich bei dem Fernsehgerät PHILIPS um ein Gebrauchtgerät gehandelt habe, sodass die Kennzeichnungsvorschriften des EnVKG gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 EnVKG nicht anwendbar seien.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 EnVKG ist das Gesetz bei gebrauchten Produkten – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 EnVKG genannten Produkte – nicht anzuwenden. Bei dem Fernsehgerät PHILIPS handelte es sich aber nicht deshalb um ein gebrauchtes Produkt im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 EnVKG, weil dieses als Demonstrationsgerät in das Heimkino-System der Marke BOSE mit eingebunden war.

Die systematische Auslegung des Begriffs des gebrauchten Produkts führt dazu, dass die in Rede stehende Verwendung des Geräts für die Demonstration des BOSE-Heimkino-Systems dieses nach dem Sinn und Zweck der EnVKG nicht zu einem gebrauchten Produkt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 EnVKG macht.

Das EnVKG diene der Umsetzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Richtlinie 2010/30/EU). Nach Art. 1 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Richtlinie sollen von der Kennzeichnungspflicht (lediglich) sogenannte Produkte aus zweiter Hand ausgenommen sein. Um ein solches Produkt aus zweiter Hand handelt es sich bei den durch den Händler unmittelbar vom Hersteller erworbenen Geräten schon begriffsmäßig nicht (OLG Hamm, Urteil vom 26.07.2012 – 4 U 16/12 –, juris).

Auch der mit dem Einsatz der Geräte verfolgte Zweck des Geräts kann als Abgrenzungskriterium herangezogen werden. Aus dem Zusammenhang des EnVKG ergibt sich, dass jedenfalls die Ingebrauchnahme der Geräte durch den

Händler zu Werbezwecken keine solche im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 EnVKG darstellen kann. Denn § 2 Nr. 16 EnVKG definiert das „Ausstellen“ als „das Aufstellen oder Vorführen von Produkten für den Endverbraucher am Verkaufsort zu Werbezwecken.“ Das Ausstellen eines Produkts ist für das Entstehen einer Kennzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. Buchstabe a) EnVKG jedoch ausreichend. Dass diese auch zum Kauf angeboten werden müssen (sogenanntes Anbieten, vgl. § 2 Nr. 15 EnVKG), ist hingegen nicht erforderlich. Würde schon das Vorführen durch die Installation und Inbetriebnahme die Geräte zu gebrauchten Produkten machen, wäre jedenfalls die Alternative des Vorführens des § 2 Nr. 16 EnVKG überflüssig, worauf schon das OLG Hamm in seinem Urteil vom 26.07.2012, Aktenzeichen 4 U 16/12, Rn. 67, juris, hinweist.

Dass die Nutzung des Fernsehgerätes PHILIPS im Zusammenhang mit dem BOSE-Heimkino-System einem anderen Zweck als dem Vorführen der von der Beklagten vertriebenen streitgegenständlichen Geräte beim praktischen Einsatz, und zwar vorrangig zu Werbezwecken diene, stellt die Beklagte letztendlich selbst nicht in Frage.

bb)

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Anbringen eines Labels entbehrlich gewesen sei, weil sie das Fernsehgerät nicht zum Verkauf angeboten habe und lediglich als Demonstrationsgerät für das Heimkino-System der Marke BOSE verwendet habe. Denn nach den maßgeblichen Vorschriften ist auch das Ausstellen eines energieverbrauchsrelevanten Produkts für das Entstehen einer Kennzeichnungspflicht ausreichend (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EnVKG).

Für das Bestehen einer Kennzeichnungspflicht ist es nicht erforderlich, dass die Beklagte das Fernsehgerät zum Kauf angeboten hat. Der Gesetzgeber differenziert insoweit zwischen dem Anbieten eines Produkts zum Kauf (Art. 2 Nr. 15 EnVKG) und dem Ausstellen eines Produkts (Art. 2 Nr. 16 EnVKG). Danach ist „Ausstellen“ das „Aufstellen oder Vorführen von Produkten für den Endverbraucher am Verkaufsort zu Werbezwecken.“ So liegen die Dinge hier. Das Fernsehgerät stellt

ein Produkt im Sinne von § 2 Nr. 1 EnVKG dar, weil es im Betriebszustand Energie verbraucht und in Betrieb genommen wurde. Durch Einbindung in das Heimkino-System der Marke BOSE wurde es ausgestellt und vorgeführt. Dies geschah in der Verkaufsstelle der Beklagten, und zwar zu Werbezwecken. Da die Beklagte unstreitig auch Fernsehgeräte zum Verkauf anbietet und ein Heimkino-System als Audio-System nur mit einem zusätzlichen Gerät zur Bildwiedergabe, etwa einem Fernsehgerät oder Beamer, seinen Zweck erfüllen kann, diente das aufgestellte Fernsehgerät insoweit zu Werbezwecken. Die Beklagte hat nämlich nicht nur das Audio-System vorgeführt, sondern mit dem Fernsehgerät der Marke PHILIPS auch die bildgebende Komponente eines Heimkino-Systems. Dadurch hat sie nach den objektiven Umständen das BOSE Heimkino-System, das konkrete Fernsehgerät der Marke PHILIPS und mittelbar auch alle anderen in ihrem Sortiment erhältlichen Fernsehgeräte beworben.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wäre mit dem Kläger davon auszugehen, dass die mit Fernsehgeräten handelnde Beklagte auch zu Demonstrationszwecken keine sortimentsfremden Geräte einsetzt. Insofern gehörte es zur sekundären Darlegungslast der Beklagten, den Typ des verwendeten Fernsehgeräts zu bezeichnen und unter Beweis zu stellen, dass ein Gerät dieses Typs bei ihr nicht erworben werden kann bzw. werden konnte. Dies ist nicht geschehen.

Damit ist insbesondere auch hinsichtlich des Fernsehgeräts PHILIPS ein geschäftliches Handeln nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG zu bejahen.

g)

Auch dadurch, dass die Beklagte einfarbige (schwarz/weiße) Energie-Labels zur Verbrauchskennzeichnung der weiteren Elektrogeräte verwendet hat (Klageanträge zu 1d) bis 1i)), hat sie gegen die maßgeblichen Vorschriften des EnVKG bzw. der EnVKV und der zugrundeliegenden Richtlinien und Verordnungen verstoßen.

aa)

Die von der Klägerin beanstandete Präsentation der Elektrogeräte durch die Beklagte stellt ohne Zweifel ein geschäftliches Handeln gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar.

bb)

Die hier streitgegenständlichen Produkte sind von den Delegierten Verordnungen Nr. (EU) 1059/2010, 1060/2010, 1061/2010, 1062/2010, 392/2012 und 65/2014 erfasst.

Die von der Beklagten verwendeten einfarbigen (schwarz/weißen) Etiketten entsprechen den in den jeweiligen Anhängen der Delegierten Verordnungen enthaltenen Anforderungen an die Etiketten nicht. Dies wird bei den Kunden voraussichtlich zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs führen.

cc)

Nach dem zum Zeitpunkt des Ausstellens der Elektrogeräte am 03.07.2019 durch die Beklagte geltenden Bestimmungen der jeweiligen Art. 4 in Verbindung mit Art. 3 der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, 1060/2010, 1061/2010, 1062/2010, 392/2012 und 65/2014 hatten die Händler sicherzustellen, dass jedes betreffende Gerät (Fernsehgeräte, Haushaltsgeschirrspüler, -Backöfen / -Dunstabzugshauben, -Wäschetrockner, -Waschmaschinen und -Kühlgeräte) in der Verkaufsstelle ein bestimmtes von dem Lieferanten bereitgestelltes Etikett trägt, das wiederum unter anderem bestimmten Anforderungen an Informationsgehalt und grafische Gestaltung entsprechen muss.

Im Einzelnen:

aaa)

Nach der Delegierten Verordnung Nr. 392/2012 gilt für Haushaltswäschetrockner nach Art. 3 Buchstabe a), dass die Lieferanten sicherstellen, dass jeder Haushaltswäschetrockner mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entspricht. Nach Art.

4 Buchstabe a) stellen die Händler sicher, dass alle Haushaltswäschetrockner in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Art. 3 Buchstabe a) bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen.

bbb)

Nach der Delegierten Verordnung Nr. 65/2014 gilt nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer i) im Fall von Haushaltsbacköfen, dass die Lieferanten sicherstellen, dass in Bezug auf die Etiketten, Produktdatenblätter und technische Dokumentation jeder Haushaltsbackofen mit einem gedruckten Etikett/mit gedruckten Etiketten geliefert wird, das/die für jeden Garraum des Backofens Informationen gemäß dem in Anhang III Nummer 1 festgelegten Format enthält/enthalten; und nach Buchstaben b) Ziffer i) im Fall von Haushaltsdunstabzugshauben, dass jede Haushaltsdunstabzugshaube mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, das Informationen gemäß dem in Anhang III Nummer 2 festgelegten Format enthält.

Nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) stellen die Händler im Fall von Haushaltsbacköfen sicher, dass jeder in einer Verkaufsstelle ausgestellte Backofen mit dem Etikett für jeden Garraum versehen wird, das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bereitgestellt und an der Vorder- oder Oberseite des Geräts oder in unmittelbarer Nähe des Geräts angebracht wird, so dass es deutlich sichtbar und als das zum Modell gehörige Etikett erkennbar ist, ohne dass der Markenname und die Modellnummer auf dem Etikett gelesen werden müssen; sowie nach Art 4. Abs. 2 Buchstabe a) im Fall von Haushaltsdunstabzugshauben, dass jede in einer Verkaufsstelle ausgestellte Haushaltsdunstabzugshaube mit dem Etikett versehen wird, das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bereitgestellt und an der Vorder- oder Oberseite des Geräts oder in unmittelbarer Nähe des Geräts angebracht wird, so dass es deutlich sichtbar und als das zum Modell gehörige Etikett erkennbar ist, ohne dass der Markenname und die Modellnummer auf dem Etikett gelesen werden müssen.

Nach Art. 3 Abs. 3 gilt in Bezug auf die Gestaltung der Etiketten, dass diese den Vorgaben des Anhangs III Nr. 1 für Haushaltsbacköfen und Anhang III Nr. 2 für Haushaltsdunstabzugshauben entsprechen müssen.

ccc)

Nach der Delegierten Verordnung Nr. 1059/2010 gilt für Haushaltsgeschirrspüler, dass die Lieferanten nach Art. 3 Buchstabe a) sicherstellen, dass jeder Haushaltsgeschirrspüler mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen.

Nach Art. 4 Buchstabe a) stellen die Händler sicher, dass alle Haushaltsgeschirrspüler in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe a bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen.

ddd)

Nach der Delegierten Verordnung Nr. 1060/2010 stellen die Lieferanten nach Art. 3 Buchstabe a) hinsichtlich der Haushaltskühlgeräte sicher, dass jedes Haushaltskühlgerät mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang II entspricht.

Nach Art. 4 Buchstabe a) stellen die Händler sicher, dass alle Haushaltskühlgeräte in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe a bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen.

eee)

Nach der Delegierten Verordnung Nr. 1061/2010 stellen die Lieferanten nach Art. 3 Buchstaben a) hinsichtlich der Haushaltswaschmaschinen sicher, dass jede Haushaltswaschmaschine mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen.

Nach Art. 4 Buchstabe a) stellen die Händler sicher, dass alle Haushaltswaschmaschinen in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe a bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen.

fff)

Nach der Delegierten Verordnung Nr. 1062/2010 stellen die Lieferanten hinsichtlich der Fernsehgeräte nach Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a) sicher, dass jedes Fernsehgerät mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang V entspricht.

Nach Art. 4 Buchstaben a) stellen die Händler sicher, dass alle Fernsehgeräte in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar an der Vorderseite tragen.

dd)

Die jeweiligen Anhänge der einzelnen Delegierten Verordnungen schreiben jeweils vor, welche Informationen die Etiketten im Einzelnen zu enthalten haben und machen, wie sich aus der Verwendung des Wortes „muss“ ergibt, zwingende Vorgaben zur grafischen Gestaltung des Etiketts („*Die grafische Gestaltung des Etiketts muss Nummer (...) entsprechen*“). Zur grafischen Gestaltung werden in der betreffenden Nummer des Anhangs jeweils Angaben zu der zu verwendenden Vorlage, der Größe, dem Hintergrund, zur farblichen Gestaltung (beispielsweise aus der Delegierten Verordnung Nr. 1062/2010: „*CYMK – Cyan, Magenta, Gelb, schwarz – nach folgendem Muster: 00-70-X-00: 0 % Cyan, 70 % Magenta, 100 % Gelb, 0% Schwarz*“) und weiteren zu erfüllenden Anforderungen (beispielsweise aus der Delegierten Verordnung Nr. 1062/2010: Begrenzungslinie, EU-Logo, Etiketten-Logos, Trennlinie unter dem Etikettenkopf, Skala – Pfeil – Text, Energieeffizienzklasse, Energie, Logos, Text zur Leistungsaufnahme im Ein-Zustand, Bildschirmdiagonale, Text zum jährlichen Energieverbrauch, Name und Warenzeichen des Lieferanten, Modellkennung des Lieferanten, Sollvorgabe zur Größe von Herstellerangaben und Modellinformation und Bezugszeitraum) gemacht.

ee)

Der mit der einheitlichen Kennzeichnung der energieverbrauchsrelevanten Geräte verfolgte Sinn und Zweck des Richtliniengebers ergibt sich aus Erwägungsgrund 8 der dem EnVKG zunächst zugrundeliegenden Richtlinie 2010/30/EU. Danach sind Informationen für das Funktionieren der Marktmechanismen von besonderer Bedeutung. Es sei daher erforderlich, ein einheitliches Etikett für sämtliche Produkte eines Typs einzuführen und den potenziellen Käufern ferner zusätzliche genormte Informationen über den Energieverbrauch und den Verbrauch sonstiger wichtiger Ressourcen durch diese Produkte zur Verfügung zu stellen.

Damit dies effizient und erfolgreich geschieht, sollte das Etikett für Endverbraucher leicht erkennbar, einfach und prägnant sein, heißt es im Erwägungsgrund 8 weiter.

Vergleichbare Ausführungen enthält auch Erwägungsgrund 10 der nachfolgenden Verordnung (EU) 2017/1369.

ff)

Diesem Grundgedanken folgen die einzelnen hier streitgegenständlichen Etiketten (Energie-Label). Im Interesse der leichten Erkennbarkeit, Einfachheit und Prägnanz kommt insbesondere der farbigen Gestaltung der Etiketten ein eigener, besonderer Informationsgehalt für den Verbraucher zu und ermöglicht es diesem zudem, die Aussage des Etiketts auf den ersten Blick zielsicher und richtig zu erfassen. Durch die einheitliche Gestaltung der Energieeffizienzlabel der verschiedenen Gerätegruppen, die einer gemeinsamen Aufbau- und Gestaltungslogik folgen, wird für den Verbraucher ein hoher Wiedererkennungswert geschaffen. Er erkennt an den Labels, die für die Ausstellung in Verkaufsstellen vorgesehen sind, anhand der dort vorgesehenen farbigen und mit Buchstaben und sich verlängernden Pfeilen bestehenden Skala die möglichen Energieeffizienzklassen der Gerätegruppe und an einem weiteren Pfeil die konkrete Zuordnung des Gerätes innerhalb dieser Skala. Zusätzlich dazu enthält die Skala auch eine einheitliche farbige Gestaltungslogik im Sinne eines „Ampel-Systems“ von einem festgelegten Grün für die energieeffizienteste (höchste) Klasse bis hin zu einem festgelegten Rot für die energieverbrauchsrelevanteste (letzte) Effizienzklasse. Unabhängig davon, wie viele Zwischenstufen die Skala beinhaltet, bleiben diese Farbtöne als Begrenzung jeweils gleich. Diese Farbskala findet sich in sämtlichen Energieeffizienzlabels sämtlicher Gerätegruppen, schafft wiederum einen hohen Wiedererkennungswert und bietet für den Verbraucher eine zusätzliche, auf den ersten Blick verständliche Zuordnungsmöglichkeit. Das Farbsystem von Grün nach Rot ist dem Verbraucher auch aus anderen Bereichen bekannt, wie etwa der sogenannten Lebensmittel-Ampel. Es hilft dem Verbraucher, indem es die maßgebliche Energieklasse bewertet und dem Verbraucher so eine Einordnung erlaubt, ob das Gerät im Vergleich eher energieeffizient ist oder nicht.

aaa)

Dass der Verordnungsgeber sprachlich zwischen „Informationen“ und „grafischer Gestaltung“ differenziert, worauf die Beklagte hinweist, schließt es nicht aus, dass insbesondere in der einheitlichen grafischen Gestaltung ein zusätzlicher besonderer Informationsgehalt liegt. Dies ist vorliegend auch bei dem verwendeten Farbsystem der Skala der Energieeffizienzklassen der Fall.

bbb)

Auch die weiteren Einzelheiten der grafischen Gestaltung, die im gesamten Geltungsbereich der betreffenden Richtlinien einheitlich ist, wie etwa der von der Beklagten angeführte blaue Rand, sind damit nicht unerheblich. Dieser dient, wie etwa auch das vorgesehene EU-Logo, der Einheitlichkeit der Gestaltung und dem hohen – grenzüberschreitenden – Wiedererkennungseffekt für den Verbraucher.

ccc)

Dass der Pfeil auf der rechten Seite, der die konkrete Zuordnung der Energieeffizienzklasse vornimmt, bei dieser Variante des Etiketts in schwarz dargestellt ist, führt nicht zu dem Schluss, dass es sich bei der Farbskala der möglichen Energieeffizienzklassen nicht um eine wesentliche zusätzliche Information handelt.

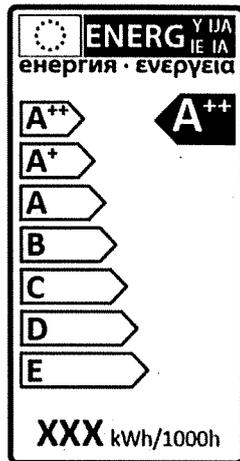
ddd)

Überdies führen die von der Beklagten verwendeten einfarbigen Labels auch deshalb zu einer Verwirrung für den Verbraucher, weil sie den eigentlichen Grundgedanken der ursprünglichen Farbskala von Grün über Gelb nach Rot unzutreffend abbilden. Die farbige Gestaltung der Skala folgt nämlich zusätzlich der Logik, dass die höchste Effizienzklasse der Skala mit dem kleinsten Pfeil versehen ist, während die letzte Effizienzklasse mit dem längsten Pfeil versehen ist. Zusätzlich ist – wie bereits ausgeführt – die höchste Effizienzklasse in Grün dargestellt, während die letzte Klasse in Rot dargestellt ist, die mittleren Klassen sind in Gelbtönen dargestellt. Die von der Beklagten hergestellten schwarz-weißen Labels führen dazu, dass die Grauabstufungen nicht etwa von hellgrau für die höchste Klasse bis dunkelgrau für die letzte Klasse (oder umgekehrt) fortlaufend

abgestuft sind, sondern sie wechseln, wie aus den Anlagen K2, K7 und K8 zu erkennen ist, von einem dunklen Grau für die höchste Klasse über ein sehr helles Grau für die mittleren Klassen, wiederum zu einem sehr dunklen Grau für die letzte Klasse. Dies ist für den Verbraucher verwirrend. Die von der Beklagten erzeugte Darstellung von dunkelgrau über hellgrau nach dunkelgrau nimmt dem Verbraucher die zusätzliche farbige Information eines Ampelsystems und steht zudem nicht im Einklang mit der Länge der dargestellten, die verschiedenen Energieeffizienzklassen darstellenden Pfeile, steht zu dieser sogar im Widerspruch und stiftet für den Verbraucher daher zusätzlich Verwirrung.

eee)

Auch aus einem Vergleich der hier maßgeblichen Delegierten Verordnungen Nr. 1059/2010, 1060/2010, 1061/2010, 1062/2010, 392/2012 und 65/2014 mit der Delegierten Verordnung Nr. (EU) 874/2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten ergibt sich, dass der Verordnungsgeber die farbliche Gestaltung der Etiketten als maßgeblich ansieht und auch zwischen mehrfarbigen und einfarbigen Energie-Labels unterscheidet und die Verwendung der einfarbigen Version des Labels, das wiederum besonderen Gestaltungsanforderungen unterliegt, nur in einem besonderen Fall zulässt. Lediglich in dem im Anhang I Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Fall ist die Verwendung eines einfarbigen Labels für elektrische Lampen, die in einer Verkaufsstelle ausgestellt werden, zulässig, wenn das Etikett auf die Verpackung aufgedruckt wird und gewisse Angaben (Angaben gemäß Nummer 2 Ziffern I, II und IV) an anderer Stelle auf der Verpackung stehen. Hinzukommt, dass auch das einfarbige Label besonderen Gestaltungsanforderungen (Abs. 1 Nr. 4) unterliegt:



Eine solche Regelung, die die Verwendung eines einfarbigen Labels zulässt, findet sich in den hier maßgeblichen Delegierten Verordnungen Nr. 1059/2010, 1060/2010, 1061/2010, 1062/2010, 392/2012 und 65/2014 jedoch nicht. Daraus folgt, dass der Verordnungsgeber für diese Gerätegruppen die Verwendung mehrfarbiger Labels verlangen und die Verwendung einfarbiger Labels nicht zulassen wollte. Dies erscheint auch plausibel, da die maßgeblichen Elektrogeräte der vorgenannten Delegierten Verordnungen durchweg hochpreisig sind und über die Lebenszeit erhebliche Mengen elektrischer Energie verbrauchen können. Dies ist bei Lampen und Leuchten, die als preiswerte Massenprodukte in Umverpackungen veräußert werden, nicht in dem Umfang der Fall, sodass in Einzelfällen auch die Verwendung eines einfarbigen Energie-Labels ausreichend sein kann.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass das von der Beklagten erstellte einfarbige Label nicht einmal diesen Anforderungen an ein einfarbiges Label entspricht. Denn die Skala der möglichen Energieeffizienzklassen besteht dabei nur aus Großbuchstaben und sich verlängernden Pfeilen. Eine Grauabstufung, insbesondere die von der Beklagten verwendete verwirrende Grauabstufung von dunkelgrau über hellgrau nach dunkelgrau ist dabei nicht vorgesehen.

g)

Der Verstoß gegen die jeweiligen Delegierten Verordnungen beeinträchtigt die Interessen der Verbraucher auch spürbar im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG oder § 3a UWG.

Bei der Prüfung, ob der Verbraucher die vorenthaltene wesentliche Information "je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen" und "deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte", ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Regel-Ausnahmecharakter anzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2019 – I ZR 184/17 –, Rn. 30, juris).

Besondere Umstände, die – abweichend vom Regelfall – die Annahme rechtfertigen könnten, dass Verbraucher die ihnen vorenthaltene Information zur Energieeffizienzklasse für ihre Kaufentscheidung nicht benötigen, sind weder dargetan noch ersichtlich. Insbesondere ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass die von der Beklagten verwendeten einfarbigen Labels dem Verbraucher nicht nur eine wesentliche zusätzliche Information vorenthalten, sondern zusätzlich noch weitere Verwirrung stiften.

h)

Die Wiederholungsgefahr wird mangels Unterwerfungserklärung der Beklagten tatsächlich vermutet, und zwar aufgrund des bereits verwirklichten Verstoßes (vgl. Köhler/Bornkamm, 30. Aufl., § 8 UWG, Rn. 1.33).

3.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; des Weiteren erfordern weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO). Auch eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

II.

Es besteht für die Beklagte binnen drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Senat regt eine Rücknahme der Berufung ausdrücklich an und weist vorsorglich darauf hin, dass sich die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens im Falle einer Berufungsrücknahme auf die Hälfte ermäßigen (Nr. 1222 KV GVG).

III.

Der Kläger wird auf folgendes hingewiesen:

Die Auslegung des Klageantrags anhand des Vortrags des Klägers ergibt, dass dieser die Beklagte mit Blick auf den in das BOSE Heimkino-System integrierten Philips-Fernseher zum Unterlassen des „Ausstellens“ des Produkts verurteilt sehen möchte. Dies wird im Antrag aber nur unzureichend deutlich, weil dort nur davon die Rede ist, „neue Fernseherapparate (...) zum Kauf anzubieten“. Insoweit könnte eine Modifizierung der Antragsfassung angezeigt sein, indem, bezogen auf den genannten Fernseher, die Alternative des Ausstellens mit aufgenommen wird.

Es besteht binnen zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Herborg

Adams

Loewenbrück

Vorstehende Abschrift  
stimmt mit der Urschrift überein  
und wird hiermit beglaubigt.  
Braunschweig, 22.04.2021

Lansmann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts